

Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitareal am Wasserturm“



Kreis- und Rosenstadt Forst (Lausitz)

Landkreis Spree-Neiße

Stand: Mai 2024

Auftraggeber:

.....
Stadt Forst (Lausitz)
Die Bürgermeisterin
Frau Simone Taubenek
Lindenstraße 10 - 12
03149 Forst (Lausitz)

Bearbeiter:

iSA Ingenieure
Hauptstr. 44
67716 Heltersberg

Telefon: 06333 – 27598-0
Fax: 06333 – 27598-99

.....
Egide Sibomana
M.Sc. Biologie/Ökologie

Michael Seibert
M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Heltersberg, im Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
1.1.	Anlass	4
1.2.	Darstellung des Planvorhabens und wichtiger Ziele des Bauleitplanes	5
1.3.	Bedarf an Grund und Boden	5
1.4.	Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes	6
1.4.1.	Fachgesetze	6
1.4.2.	Fachpläne	11
1.4.3.	Übergeordnete Planungen	11
2.	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands	12
3.	Planungsalternativen	16
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation	16
5.	Angaben zum methodischen Vorgehen	17
6.	Monitoring/Überwachung	17
7.	Zusammenfassung	17
8.	Literaturverzeichnis	19
9.	Anlagen	19
9.1.	Bestandsplan	19
9.2.	Bestands- und Konfliktplan	19
9.3.	Maßnahmenplan	19

1. Einleitung

1.1. Anlass

Die Stadt Forst (Lausitz) beabsichtigt mit dem Bebauungsplanverfahren "Sport- und Freizeitareal am Wasserturm" die Einwicklung einer Sport- und Freizeitfläche. Hierzu erfolgt die Ausweisung einer Grünfläche gemäß § 9 Abs. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung "Sport- und Freizeitanlage" sowie einer Gemeinbedarfsfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Das Plangebiet "Sport- und Freizeitareal am Wasserturm" liegt zentral in der Stadt Forst (Lausitz), nördlich des Sportovals. Es grenzt im Norden und Osten an eine Bahntrasse und im Westen an die Berliner Straße. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich über eine Gesamtfläche von etwa 1,2 ha und umfasst dabei die Teilfläche der Flurstücke Nr. 255 der Gemarkung 122302 Forst (Lausitz).

Das Vorhaben ist unweigerlich mit Eingriffen in Natur- und Landschaft verbunden. Im vorliegenden Umweltberichts wird der Zustand von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen analysiert und bewertet. Der zu erwartende Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild wird mittels einer Konfliktanalyse bewertet. Aus diesen Grundlagen werden landschaftspflegerische Maßnahmen abgeleitet, die dazu beitragen, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst gering zu halten oder auszugleichen. Ziel ist die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild. In der Folge sollen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zurückbleiben.

Die Beschreibung der Konflikte und die Zuordnung der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt verbal-argumentativ mit dem jeweiligen Vermerk zur bezogenen Fläche. Bestand, Eingriff und Kompensation werden gemäß Eingriffsregelung im Bestands- und Konfliktplan sowie dem Maßnahmenplan dargestellt.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Plangebiets

1.2. Darstellung des Planvorhabens und wichtiger Ziele des Bauleitplanes

Das Sportoval wurde im Jahr 1921 im Rahmen einer öffentlichen Beschäftigungsmaßnahme erbaut und feierte somit vor wenigen Jahren sein 100-jähriges Bestehen. Initiatoren des Baus waren die örtlichen Sport- und Fußballvereine der Stadt Forst.

Die Sportstätte war bereits in den 20er Jahren eine weit bekannte große Turn- und Sportstätte mit ca. 7 ha und Platz für 17.000 Zuschauer, welche stets durch Vereine aber auch durch alle anderen Bevölkerungsschichten für den Breiten- und Schulsport genutzt wurde.

Das Areal befindet sich in zentraler Lage in der Stadt Forst (Lausitz) und verfügt über sehr gute Anbindungen durch Bundes- und Landesstraße sowie eine kurze Entfernung zum Bahnhof. Direkt neben dem Stadion befindet sich mit dem Wasserturm ein Baudenkmal und Wahrzeichen der Stadt sowie die Schwimmhalle und das Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium.

In den letzten Jahrzehnten wurde nur das Notwendigste in die Anlagen des Stadions investiert. Die Sportanlage, Tribünen, Außenanlagen sowie das Funktionsgebäude sind in einem maroden Zustand, eine Sanierung steht jedoch kurz bevor, die entsprechenden Planungsleistungen sind bereits vergeben.

Eine Teilfläche des Areals wurde durch den Landkreis Spree-Neiße, welcher Träger des benachbarten Gymnasiums ist, bereits für den Schulsport hergerichtet und umgebaut.

Der Bebauungsplan für diesen Umweltbericht betrifft der etwa 1,2 ha groß nordwestliche Teilbereich, der als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitanlagen“ festgesetzt wurde und der Unterbringung von sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen dienen soll.

Durch die Konzentration der unterschiedlichen Sport- und Freizeitangebote an einem Ort für alle Bevölkerungsgruppen der Stadt, soll ein ganz besonderes Sportareal mit positiven Effekten auf den sozialen Zusammenhalt in der Stadt entstehen.

1.3. Bedarf an Grund und Boden

Flächenbilanz vor der Bebauung

Nutzung	Fläche (m ²)	Anteil (%)
Bauliche Anlage für soziale Zwecke	ca. 602	5,0
Skateranlage	ca. 549	4,5
Sportplatz (Kampfbahn Typ C)	ca. 1950	16,1
Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung "Gehweg"	ca. 545	4,5
Außenbereich Skateranlage (Grünfläche)	ca. 2626	21,6
Öffentliche Grünflächen (Bestand)	ca. 5873,4	48,4
Gesamt:	ca. 12145,4	100

1.4. Planungsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind. Es wird erläutert, wie diese Ziele und Umweltbelange während der Erstellung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden:

1.4.1. Fachgesetze

Bauplanungsrecht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Erstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB angemessen zu berücksichtigen. Die ermittelten und bewerteten Umweltschutzbelange müssen gemäß § 2a BauGB als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne in einem Umweltbericht beigefügt werden. In der Umweltprüfung ist

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen zwischen den oben genannten Belangen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und anderen öffentlichen Träger öffentlicher Belange dazu aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Der Umweltbericht wird durch die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung ergänzt. Im weiteren Verfahren wird der Umweltbericht durch die im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen vervollständigt.

Naturschutzrecht

Artenschutz:

In § 44 BNatSchG ist der Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) geregelt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob die Zugriffsverbote des Absatzes 1 eingehalten werden können und eine unzulässige Beeinträchtigung von Individuen, der lokalen Population und der Fortpflanzung und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden kann. Zu beachten sind nationale und europäische Verordnungen und Richtlinien, wie die Europäische Artenschutzverordnung, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie die Europäische

Vogelschutz-Richtlinie.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans:

Durch die strukturreiche Vegetation im Geltungsbereich des Plangebiets, die Sträucher, die Bäumen und Gebüsch, Alleebäumen, die Baumreihen sowie die Nähe zu einer Bahntrasse ist ein Potential für Vögel, Reptilien, Säugetiere (insbesondere die Fledermäuse) sowie Insekten (Tagfalter und xylobionte Käfer) gegeben. Eine artenschutzrechtliche Prüfung muss durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 zu vermeiden.

Biotop- und Alleenschutz:

§ 30 Abs. 2 BNatSchG definiert die geschützten Biotoptypen und deren Schutzstatus. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. Ergänzend zu den Vorschriften des § 30 BNatSchG weitet § 18 BbgNatSchAG den gesetzlichen Biotopschutz auch auf folgende Biotope aus:

- Feuchtwiesen,
- Lesesteinhaufen,
- Streuobstbestände,
- Moorwälder,
- Hangwälder und Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

Der Absatz 1 des § 17 BbgNatSchAG i.V. mit § 29 Abs. 3 BNatSchG regelt den Schutz von Alleebeständen in Brandenburg. Demnach dürfen Alleebäume nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Von den Verboten des Absatzes 1 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind und keine anderen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgreich durchgeführt werden konnten.

Sonst muss ein Antrag auf Befreiung von den Verboten gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG nach § 67 BNatSchG an der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden.

Besteht eine Ausnahme und/oder eine Befreiung hat die jeweils zuständige Behörde, insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Alleenneupflanzungen festzusetzen oder für deren Durchführung zu sorgen.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans:

Im Geltungsbereich des Plangebiets befinden sich auf etwa 2460 m² (ca. 192,5 m Länge) zweireihige Alleebestände, welche gemäß dem bundes- und brandenburgischen Naturschutzgesetz besonders geschützt sind. 26 Alleebäume werden entfernt. Für die

Realisierung des Planvorhabens stellt die Stadt Forst (Lausitz) einen Antrag für die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG.

Die Baumreihe entlang des Gehwegs (17 Fichtenbäume) bilden ebenfalls eine für das Ortsbild prägende Grünstruktur und ähneln einer Allee. Allerdings weist die Fichtenbaumreihe nicht dieselben Qualitäten wie die Lindenallee auf und steht aufgrund des mangelnden Bezugs zu dem Rundweg, welcher den Sportplatz umrahmt, nicht in einem funktionalen Zusammenhang. Da diese 17 Fichtenbäume (Baumreihe) voraussichtlich auch entfernt werden, sind diese ebenfalls nach naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu bilanzieren. Allerdings sind diese trotz ihres einer Allee ähnelnden Charakters nicht im Rahmen eines Antrags auf Befreiung zu betrachten.

Baumschutzsatzung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Forst (Lausitz) (Baumschutzsatzung) in der Fassung vom 04.12.2015.

Schutzgegenstände dieser Schutzsatzung sind alle Bäume und Hecken im Geltungsbereich der Satzung:

- mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern, Baumhasel, Maulbeerbaum, Eibe, Rot- und Weißdorn mit einem Stammumfang von mindestens 30 Zentimetern,
- mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 80 Zentimeter beträgt,
- Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder, wenn sie nach dieser Satzung oder nach dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz als Ersatz gepflanzt wurden,
- landschafts- und stadtbildprägende bzw. ökologisch bedeutsame Hecken von mindestens 2 Meter Höhe.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans:

Zusätzlich zu den 26 Alleebäumen und 17 Fichten einer Baumreihe sieht der Bebauungsplan die Rodung von 12 Bäumen, v.a im Bereich des Laubwaldes. Den Verlust an Bäumen ist in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu berücksichtigen und ggf. durch neu Pflanzungen zu kompensieren. Eine Baumgutachten wurde erstellt und alle Bäume des Plangebiet mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm wurde mit dem jeweiligen Stammumfang, Kronendurchmesser und Baumhöhe kartiert.

Bodenschutzrecht

Zweck des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung

von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 31. August 2015 ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu sind u. a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen.

Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Bezogen auf die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanzen und Boden-Grundwasser enthält die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) definierte Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans:

Im Untersuchungsraum sind keine Altlasten bekannt. Das Plangebiet wird seit Jahrzehnten als innerstädtische Grünfläche am Rande eines Sportplatzes extensiv genutzt; eine bauliche Nutzung hat bisher nicht stattgefunden. Es liegen keine Erkenntnisse über Schadstoffeintragungen oder vergangene Betriebsweisen auf der Fläche vor, die zu einem solchen Eintrag hätten führen können. Ferner bestehen auch keine Anhaltspunkte gemäß § 10 BBodSchG, die eingehendere Untersuchungen rechtfertigen. Ein Verdacht kann aber ergänzend durch Hinweise aus der Bevölkerung, von Trägern öffentlicher Belange oder einer fachkundigen Person, die Kenntnisse über die Örtlichkeit besitzt, begründet werden. Das weitere Verfahren dient daher für die Einholung entsprechender Hinweise.

Wasserschutzrecht

Durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) liegen auf Bundesebene einheitliche Vorgaben zur Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers vor. Ziel und Zweck dieses Gesetzes ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und der Schutz von Gewässern. In § 46 Abs. 2 WHG wird die Versickerung von auf den Grundstücken anfallendem Niederschlagswasser erlaubt. Im Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) vom 2. März 2012 werden die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes präzisiert. Nach § 54 des BbgWG darf die Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung zur Grundwasserneubildung nur soweit erfolgen, wie dies unvermeidbar ist. Insbesondere sind Feuchtgebiete oder bedeutsame Grundwasseranreicherungsgebiete von baulichen Anlagen freizuhalten, soweit nicht andere überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit etwas Anderes erfordern. Weiterhin ist Niederschlagswasser über die belebte Bodenschicht zu versickern, soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist bzw. sonstige signifikante nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten sind.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans:

Geologisch ist der Untersuchungsraum von ungegliederten Ablagerungen der früh-, hoch- und spätglazialen Niederterrassen der Flüsse mit überwiegend sandigen Böden, z.T. kiesiger Böden, seltener von Kiesböden geprägt. Die Bodenart ermöglicht bedingt durch das grobkörnige Lockergestein eine relativ gute Versickerung. Durch die baulichen Maßnahmen wird eine Fläche von 1.696 m² vollversiegelt sowie eine Fläche 1950 m² (Kampfbahn) teilversiegelt. Durch die Versiegelung von etwa 14 % wird der natürliche Wasserhaushalt vorsichtlich moderat beeinträchtigt. Es kommt lokal zu einem erhöhten Oberflächenabfluss im nördlichen Bereich des Plangebietes. Im Bereich des Sportplatzes wird die Infiltrationsfähigkeit des Bodens bedingt durch die Teilversiegelung nur geringfügig beeinträchtigt, allerdings kann es durch Bodenverdichtung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss sowie Wasserlachen kommen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob der intensive Betrieb des Sportplatzes zu umweltschädlichen Verunreinigungen bedingt durch Kunststoffabrieb oder Ähnliches führen kann. Gemäß der Anforderung an den Sportbetrieb ist im weiteren Verfahren zu prüfen, inwieweit eine Entwässerung des Sportplatzes notwendig ist und inwieweit das Schmutzwasser lokal versickert werden kann. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird mit 70 % auch nach den Baumaßnahmen die natürliche Versickerung bedingt durch die Bodenart des Oberflächenwassers ermöglichen.

Immissionsschutzrecht

Ziel des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013, das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 geändert wurde, ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen solcher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Für die Bauleitplanung legt § 50 BImSchG den Grundsatz fest, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzwürdige Gebiete wie z. B. Wohnen soweit wie möglich vermieden werden.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht insbesondere eine Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete vor und fordert in der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

Die 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)

enthält einzuhaltende Grenzwerte für eine Reihe von Luftschadstoffen. Unter anderem sind hier die Regelungen für Feinstaub (PM10, PM2,5 und NO2) festgesetzt. Ziel ist die Verbesserung der Luftqualität. Für gewerbliche Anlagen sind die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) und TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) maßgebend.

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans:

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Hauptverkehrsstraßen Berliner Straße (B 112) sowie die Triebeler Straße (L 49). Im Norden wird das Plangebiet von Bahnanlagen umschlossen. Mit Blick auf den Sportbetrieb ist im Rahmen von Gutachten zu prüfen, inwiefern durch den Straßen- und Bahnverkehr es zu schädlichen Schallemissionen sowie Luftschadstoffen kommt, welche die Nutzung des Plangebietes beeinträchtigen. Ferner ist im Rahmen des Immissionsschutzes zu prüfen, welche Lärmentwicklung durch den Sportbetrieb selbst ausgelöst werden und inwiefern dieser zu einer Störung umliegender Nutzungen, wie dem Wohnen, führt.

Eingriffsregelung:

Die §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthalten die Vorschriften zur Eingriffsregelung. Der Verursacher von Eingriffen ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen auszugleichen bzw. zu kompensieren

Berücksichtigung dieser Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans:

Die Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen wird weiteren Verfahren nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu ergänzen.

1.4.2. Fachpläne

Lärmaktionsplan

Die Lärmaktionsplanung 1. und 2. Stufe für das Planvorhaben liegt noch nicht vor.

1.4.3. Übergeordnete Planungen

Geltendes Recht und übergeordnete Planung.

Werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

2. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Waldstreifen, Baumreihen und Allee

Durch den geplanten Eingriff (angestrebte Bebauung und Sportplatzflächen) ist eine Entfernung von Teilen des Waldstreifens, der Baumreihen und der Allee nicht vermeidbar. Durch die Planungen der Kampfbahn Typ C sowie der Skateranlage müssen etwa 53 Bäume gerodet werden (siehe Konfliktplan). Die Bewertung dieser betroffenen Flächen und die Festlegung entsprechender naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im weiteren Verfahrensverlauf.

Arten

Das geplante Vorhaben greift in Waldstreifen, Baumreihen und Allee ein, die verschiedenen Tierarten als Lebensraum dienen. Um sicherzustellen, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bei der Umsetzung des Bebauungsplans nicht erfüllt werden, wird ein artenschutzrechtliches Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) erstellt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens werden in den Bebauungsplan integriert. Nach der Habitategnung des Plangebiet könnten folgende Arten betroffen sein: Fledermäuse, Brutvögel, Säugetiere (Haselmaus), sowie Insekten (Schmetterlinge und Käfer).

Der durch die Planung bedingte Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB auszugleichen. Die entsprechende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.

Fazit: Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen können noch nicht mit ausreichender Sicherheit bewertet werden.

2.1.2. Boden und Fläche

Durch die Planung werden bisher unbebaute Flächen in Anspruch genommen. Dadurch gehen Bodenfunktionen komplett verloren. Weitere Auswirkungen beziehen sich auf Bodenabtrag und -verdichtung während der Bauphase.

Der Aspekt der Versiegelung und Veränderung der Bodenoberfläche geht in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ein und wird entsprechend bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs berücksichtigt. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut können durch Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß verringert werden.

Fazit: Es sind Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit zu erwarten.

2.1.3. Wasser

Durch die Versiegelung und Bebauung wird der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert. Durch eine Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, von Bebauung freizuhaltenen Grünflächen und eine verbindliche Festsetzung der Niederschlagswasserversickerung für die Bereiche, in denen diese möglich ist, können die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser verringert werden.

Fazit: Es sind Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2.1.4. Klima und Luft

Der bioklimatisch aktive Wald und Grünfläche wird auf einer Fläche von ca. 1,22 ha gerodet und verliert somit seine - für das Schutzgut Klima/Luft - relevanten Funktionen. Die betroffenen Flächen sind keine sehr große zusammenhängende Grünfläche. Durch die kleinräumige Inanspruchnahme von Wald- und Gehölzfläche sowie die Bodenversiegelung sind die klimatischen Auswirkungen der Rodung als mittel einzustufen.

Fazit: Es können Umweltauswirkungen mittlere Erheblichkeit entstehen.

2.1.5. Landschaftsbild

Die Alleebäume sowie die Baumreihen im Plangebiet prägen das Ortsbild. Auch die alten Baumbestände im kleinen Waldstreifen links der Bahntrasse tragen wesentlich zum Landschaftsbild des Plangebiets bei. Insbesondere die Entfernung eines Teils der Alleebäume wird das Landschaftsbild maßgeblich verändern. Festsetzungen, die zum Entwurf des Bebauungsplanes zu Gebäudestellung, Eingrünung und Durchgrünung des Plangebets etc. getroffen werden, tragen dazu bei, dass die geplante Bebauung gut integriert und eingebunden wird. Das Landschaftsbild, das durch die Allee im Plangebiet geprägt wird, kann nach der Durchführung des Planvorhabens im Plangebiet nicht ersetzt werden.

Fazit: Es sind erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.6. Mensch/menschliche Gesundheit

Das Plangebiet ist bereits durch verschiedene Lärmquellen vorbelastet. Es grenzt an eine Bahntrasse, ist von Straßen umgeben und befindet sich in der Nähe von Sportanlagen. Das geplante Vorhaben würde eine zusätzliche Lärmquelle darstellen. Eine gutachterliche Stellungnahme zum Schallschutz liegt derzeit noch nicht vor.

Für das Schutzgut Erholung ist der Erhalt eines möglichst großen Teiles der Allee und Baumreihen wichtig, um die Erholungsfunktion weiterhin aufrecht zu erhalten. Ein Teil der Gehölzflächen und alten Bäume links der Bahntrasse ist vor dem Eingriff zu schützen, um die grüne Aussicht in Richtung der Bahntrasse zu bewahren.

Fazit: Es können Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit entstehen.

2.1.7. Sach- und Kulturgüter

Kulturgüter im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Bodendenkmäler im Umfeld des Plangebietes sind nicht bekannt.

Fazit: Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

2.1.8. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.1.9. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.1.10. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans lassen noch keine endgültige Bewertung darüber, ob erhebliche negative Einflüsse auf die Luftqualität haben könnten und diese zu Grenzwertüberschreitungen führen.

2.1.11. Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.1.12. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.1.13. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Aufgrund der Lage des Plangebiets sowie der Art der geplanten Nutzungen und deren Dichte lassen sich keine hohen Anfälligkeiten des Plangebiets gegenüber den Folgen des Klimawandels ableiten. Aufgrund der zu rodenden Baumstandorte können mikroklimatische Nachteile für den betroffenen Bereich jedoch nicht ausgeschlossen werden.

2.1.14. Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Auf Ebene des vorliegenden Angebotsbebauungsplans sind die eingesetzten Techniken und Stoffe der zukünftigen Nutzungen nicht konkret absehbar.

Bei der durch den Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen werden voraussichtlich keine gefährlichen Stoffe und Güter in relevanten Ausmaßen gelagert oder umgeschlagen. Die üblicherweise bei diesen Nutzungsarten eingesetzten Techniken und Stoffe werden voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen hervorrufen.

2.1.15. Kumulative Auswirkungen

Kumulative Effekte der Umweltauswirkungen (Summationswirkung)

Die Umweltauswirkungen der Planung sind in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen sowie bau- und betriebsbedingt analysiert. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen.

Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen (Wechselwirkungen)

Zu den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch andere Vorhaben und Pläne im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

3. Planungsalternativen

Auskunft bezüglich Planungsalternativen liegt noch nicht vor.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Nach Art. 6 ff. BNatSchG ist bei erheblichen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung anzuwenden. Danach sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können somit dazu beitragen, vermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftspflege zu verhindern. Grundsätzlich haben solche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Vorrang vor Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Ein Eingriff ist ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Die entsprechenden Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen bzw. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.

4.1.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können aufgrund der fehlenden Eingriffs- Ausgleichbilanzierung noch keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen festgelegt werden.

Die Maßnahmen werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

4.1.2. Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen können zu jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden.

Die Maßnahmen werden im Laufe des Verfahrens ergänzt.

4.1.3. Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden Veränderungen der Gestalt sowie der Nutzung von Grundflächen vorbereitet, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie des Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigen könnten (vgl. §§ 14, 15 BNatSchG, § 7 BbgNatSchAG).

5. Angaben zum methodischen Vorgehen

Die vorliegende Umweltprüfung folgt den gesetzlichen Vorgaben und Standards sowie anderen fachlichen Richtlinien der Biotopkartierung und Bewertung der Auswirkung von Eingriffen auf Natur und Landschaft des Landes Brandenburg. Bestimmung des Ausgleichsflächenbedarfs erfolgt gemäß der "Ökokonto-Verordnung" im weiteren Verfahren.

6. Monitoring/Überwachung

Besondere Umweltüberwachungsmaßnahmen durch die Stadt Forst (Lausitz) sind voraussichtlich nicht erforderlich. Dennoch muss die Stadt Forst (Lausitz) einen Antrag für die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten gemäß § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG stellen. Die Gemeinde unterrichtet die zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Ausgleichmaßnahmen. Die Realisierung und der dauerhafte Erhalt der Ausgleichsflächen sollten durch dingliche Sicherung gewährleistet werden.

7. Zusammenfassung

Zur Bewertung des zu erwartenden Eingriffs wurden die potenziell erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf verschiedene Schutzgüter wie Mensch, Tiere, Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen betrachtet und bewertet. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Schutzgut	Erheblichkeit
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Sehr hoch
Boden und Fläche	hoch
Wasser	mittel
Klima und Luft	mittel
Landschaft	hoch
Mensch/menschliche Gesundheit	gering
Kultur- und sonstige Sachgüter	nicht erkennbar

Das Planvorhaben sieht ein Entfernen eines Teils der besonders geschützten Allee vor. Diese sowie weitere Baumreihen des Plangebiet sind ortsbildprägend. Auch unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf ein vertretbares Maß reduziert werden können. Aus naturschutzrechtlicher Sicht kann das Planvorhaben ohne eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG nicht realisiert werden. Die Stadt Forst (Lausitz) muss gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG darlegen, dass das Planvorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, liegt und notwendig ist. Es muss nachgewiesen werden, dass das im öffentliche Interesse liegende Planvorhaben in der Abwägung schwerer wiegt als die betroffenen Belange des Naturschutzes.

8. Literaturverzeichnis

Geoportal Brandenburg, 2024. <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/map/34#>.
Zugegriffen am 04.03.2024

9. Anlagen

9.1. Bestandsplan

9.2. Bestands- und Konfliktplan

9.3. Maßnahmenplan